

sind die rechtlichen Mittel konsequent einzusetzen. Hierzu gehören die eindeutige Festlegung der Verantwortungsbe- reiche und die Vereinbarung von Qualitätsparametern.

Eine verantwortungsvolle Aufgabe der Justitiare ist ihre Mitwirkung bei der konsequenten Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik innerhalb des Kombinats sowie bei der Ausarbeitung entsprechender Leitungsdokumente des Kombinats. Es sei hier lediglich auf die Ausgestaltung der Weisungen oder Beauftragungen gemäß § 9 der AO über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR vom 18. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 73 S. 839) sowie auf die Orientierungen zur Qualität, zur Termintreue und zur Gemeinschaftsarbeit bei wissenschaftlich-technischen Leistungen nach der AO über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien

— Pflichtenheft-Ordnung — vom 27. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 145) hingewiesen. Erwähnt seien auch die vielfältigen Aufgaben der Justitiare bei der Verwirklichung der AO über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse vom 23. Mai 1973 (GBl. I Nr. 29 S. 289), der VO über die Arbeit mit Schutzrechten — SchutzrechtsVO — vom 31. Januar 1980 (GBl. I Nr. 7 S. 49) sowie der AO über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR — NutzungsAO — vom 4. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 641).

2. Eng mit dem Bereich Wissenschaft und Technik verbunden sind die Aufgaben der Justitiare auf dem Gebiet der *Investitionen*, denn „die Investitionen müssen Motor des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sein“.¹² Für die Justitiare geht es in erster Linie um die Mitwirkung

- beim rechtzeitigen Abschluß der Verträge zur Vorbereitung und Realisierung der Investitionen,
- bei der vertraglichen Vereinbarung von Leistungsparametern, die den technologischen Fortschritt durchsetzen helfen,
- bei der Erarbeitung rechtlicher Regelungen, um die Investitionsmittel vorrangig auf die sozialistische Rationalisierung zu konzentrieren,
- bei der Durchsetzung eines strengen Rechtsregimes für alle Phasen der Investitionstätigkeit, insbesondere aber der Vorbereitungsphase,
- bei der Anleitung und Kontrolle zur konsequenten und einheitlichen Anwendung der Investitionsregelungen.

3. Wichtige Aufgaben erwachsen den Wirtschaftsjuristen bei der planmäßigen Beherrschung der *Kooperationsbeziehungen*. Es geht hierbei in erster Linie um die konsequente Verwirklichung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag. Die Justitiare müssen mit darauf hinwirken,

- daß der Plan der abzusetzenden Warenproduktion vollständig und rechtzeitig vertraglich gebunden wird,
- daß die Vorbereitung der Produktionspläne in Übereinstimmung mit den Vertragsabschlüssen erfolgt,
- daß stets ein Überblick über den Stand der Vertragsabschlüsse und deren Erfüllung vorhanden ist,
- daß Vertragsverletzungen konsequent ausgewertet und geahndet werden,
- daß in den Kombinaten strikt nach den Kooperationsordnungen gearbeitet wird.

Die Einhaltung dieser Regelungen ist Voraussetzung und Grundlage der Planerfüllung.

4. Der Kampf um hohe *Qualität der Produktion* erfordert von den Justitiaren, an der Schaffung eines strengen Qualitätsregimes für alle Arbeiten im Kombinat mitzuwirken.¹³

Unerläßlich ist die engere Zusammenarbeit der Justitiare mit dem staatlichen Leiter der Technischen Kontrollorganisation (TKO) im Kombinat bzw. den Leitern der TKO der Kombinatbetriebe bei der Durchsetzung der VO über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 14 S. 117).

Bei Vertragsabschlüssen über Zuliefererzeugnisse müssen die Justitiare mit darauf hinwirken, daß die Zulieferungen die für das Finalprodukt erforderlichen Qualitätsparameter aufweisen. Nach dem Beispiel der Zusammenarbeit der Kombinate Robotron und Mikroelektronik sollten Überlegungen angestellt werden, ob entsprechende langfristige vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Schließlich haben die Justitiare mit dafür zu sorgen, daß Qualitätsverletzungen — wie Rechtsverletzungen überhaupt — bei der Erfüllung der Verträge konsequent geahndet und innerbetrieblich entsprechend ausgewertet werden.

5. Ein breites Betätigungsfeld finden die Justitiare bei der Sicherung einer hohen *Material- und Energieökonomie*. Es geht hier um die Durchsetzung weitaus höherer Maßstäbe bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Materialwirtschaft einschließlich einer sicheren und verlustlosen Lagerwirtschaft. Ihr besonderes Augenmerk müssen die Justitiare auf die strikte Einhaltung der vertraglichen Festlegungen über Energielieferungen richten. Jede Vertragsverletzung führt hier zur Beeinträchtigung der Energiebilanz und kann damit ernsthafte Störungen im Wirtschaftsablauf zur Folge haben.

6. Vielfältig sind die Aufgaben der Justitiare bei der rechtlichen Ausgestaltung der *sozialistischen Rationalisierung*. Hierzu gehört z. B., daß die Justitiare

- durch rationelle Gestaltung der Leitungsorganisation auf die volle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens Einfluß nehmen,
- Arbeitsabläufe im Kombinat durch die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Ordnungen (insbes. der Arbeitsordnung) gestalten helfen¹⁴,
- die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit fördern und in diesem Zusammenhang auf meßbare Kriterien im sozialistischen Wettbewerb hinwirken,
- die Anleitung und Kontrolle in bezug auf die Durchsetzung des Arbeits- und des Neuerrechts im Kombinat verstärken.

7. Wichtige Aufgaben obliegen den Justitiaren auf dem Gebiet der *Außenwirtschaft*. Hier geht es vor allem um die rechtliche Ausgestaltung der vielfältigen Formen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit innerhalb des RGW sowie um die Mitwirkung bei der rechtlichen Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zu kapitalistischen Firmen.

Vervollkommnung der Rechtsordnung

Der X. Parteitag orientiert darauf, ausgehend von den Anforderungen der Zukunft die sozialistische Rechtsordnung ständig zu vervollkommen. Damit ist vor allem die Aufgabe gestellt, die Planung der Rechtsetzung weiter zu qualifizieren und sie insgesamt auf ein Niveau zu heben, das den höheren Anforderungen der 80er Jahre entspricht. Der Ministerrat wird auf der Grundlage eines Gesetzgebungsplans für den Zeitraum bis 1985 die weitere Ausgestaltung unseres sozialistischen Rechts gewährleisten.¹⁵

Die langfristige Planung der Rechtsentwicklung in Übereinstimmung mit dem Fünf-jahrplanzeitraum hat sich als eine richtige, auch für die künftige Gesetzgebung beizubehaltende Methode erwiesen.¹⁶ Mit ihrer Hilfe wird auf die aus gesamtgesellschaftlicher Sicht notwendigen und vorrangigen Aufgaben der Rechtsetzung Einfluß genommen. Mit der Gesetzgebungsplanung durch Beschluß des Ministerrates wird gleichzeitig eine wichtige Vorentscheidung für die weitere Rechtsetzungstätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane getroffen.

Gesetzgebungspläne ermöglichen es, die Arbeit der zentralen Staatsorgane bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften planmäßiger zu organisieren und qualifizieren